Gesetz

VOM ....

womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend-Dorf sowie des
selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Schwechat übertragen werden.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

\$ 1

Folgende in den selbständigen Wirkungskreis der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend-Dorf sowie in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallende Angelegenheiten werden für das Gebiet der Stadt Schwechat und für den auf dem Gebiet der Gemeinde Fischamend-Dorf gelegenen, in der Anlage näher umschriebenen Teil des Flughafens Schwechat der in Schwechat bestehenden Bundespolizeibehörde übertragen:

- 1. die örtliche Sicherheitspolizei;
- 2. die Sittenpolizei;
- 3. die Flurpolizei;
- 4. auf dem Gebiete des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:
  - a) die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt;
  - b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehen sind.

- (1) Auf dem Gebiete der Strassenpolizei wird dem Bundespolizeikommissariat in Schwechat für seinen örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung folgender Angelegenheiten übertragen:
- a) die Überwachung der Einhaltung strassenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs, insbesonders durch Arm- oder Lichtzeichen (Verkehrspolizei),
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 der Strassenverkehrsordnung 1960 StVO.1960) einschliesslich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO.1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Strasse zu verkehrsfremden Zwecken (X.Abschnitt der StVO.1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrrichtes (§ 101 StV0.1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Strassenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 StVO.1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO.1960).
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO.1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO.1960).
- (2) Das Bundespolizeikommissariat in Schwechat darf die ihm obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Gemeinden (§ 94 Abs.3 StVO.1960) übertragen.
- (3) Das Bundespolizeikommissariat in Schwechat hat bei Amtshandlungen

nach Absatz l lit.f) und g) den Ortsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

\$ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1961 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 10.September 1954,
IGB1.Nr.89, mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommisariat in Schwechat zugewiesen werden, seine Wirksamkeit.